



# Amtsblatt

Nr. 03/2009

05. Februar 2009

ausgegeben am:

| <b>Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>   | <b>Seite</b> |
|------------|---|--------------|
| 1          | Flächennutzungsplan der Stadt Lünen   | 12           |
| 2          | Flächennutzungsplan der Stadt Lünen, 1. Änderung „Erweiterung von Gewerbeflächen“ | 14           |
| 3          | Flächennutzungsplan der Stadt Lünen, 4. Änderung „Zentralhallenbad“               | 16           |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lünen

## **Flächennutzungsplan der Stadt Lünen – Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung**

Der vom Rat der Stadt Lünen am 3.1.2006 beschlossene Flächennutzungsplan einschließlich des zugehörigen Erläuterungsberichts ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 23.1.2006 genehmigt worden. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

---

### **Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit den vom Rat der Stadt Lünen am 03.01.2006 beschlossenen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen.

Arnsberg, den 23.Januar 2006

Bezirksregierung Arnsberg  
AZ 35.2.1 1.4 UN 8/05

gez.:

Helmut Diegel  
Regierungspräsident

---

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lünen wird hiermit die Erteilung der vorgenannten Genehmigung gem. § 214 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht und rückwirkend zum 3.2.2006 in Kraft gesetzt.

## Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.  
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb 1 Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan kann mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht während der Dienststunden der Stadtverwaltung im technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy Brandt Platz 5, 3. OG, Zi. 306, eingesehen werden.

Lünen, den 3.2.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Jürgen Evert  
Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lünen

### **Flächennutzungsplan der Stadt Lünen, 1. Änderung „Erweiterung von Gewerbeflächen“ Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung**

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft zwei Planbereiche in Lünen Lippholthausen und in Lünen-Brambauer.

Die vom Rat der Stadt Lünen am 28.2.2008 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 13.6.2008 genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

#### **Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die von dem Rat der Stadt Lünen am 28.02.2008 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Maßgabe, die Ausführungen in Ziffer 6 des Umweltberichtes (Monitoring) durch folgenden Text zu ersetzen:

„Gegenstand der Überwachung sind gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a zum BauGB und § 4 Abs. 3 BauGB

- die erheblichen Umweltauswirkungen, soweit sie aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintreten (d. h. bei tatsächlicher Nutzung der Grundflächen),
- sowie insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen.

Unter Nutzung der Abschichtungsmöglichkeit wird die Überprüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sichergestellt. Mit dem Bebauungsplan als verbindlichem Bauleitplan werden die im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens beschriebenen zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (s. Kapitel 2.2) systematisch aufbereitet, hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet und somit auch überprüft. Basierend auf dem derzeitigen Planungsstand sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich der Ermittlung unvorhergesehener Auswirkungen (nicht gänzlich auszuschließende bzw. unter veränderten Rahmenbedingungen zum Tragen kommende Auswirkungen) wird auf der Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung bereits darauf hingewiesen, dass nach Umsetzung der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen planungsrechtlichen Voraussetzungen eine Überprüfung hinsichtlich der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen erfolgen soll. Es soll geprüft werden, ob mit den ggf. erforderlichen passiven oder aktiven Lärmschutzmaßnahmen die maßgeblichen Immissionswerte der TA Lärm eingehalten werden.

Da sich bei Realisierung der Planung ein Teilverlust der Nahrungshabitate für einige Vogelarten ergeben kann, soll der Bruterfolg von Steinkauz und Schleiereule überprüft werden."

Arnsberg, den 13. Juni 2008  
Bezirksregierung Arnsberg

AZ: 35.2.1-1.4-UN-1/08

Im Auftrag

Gez.

Schrödl

Den entsprechend der Maßgabe der Bezirksregierung geänderten Umweltbericht als Teil der Begründung zur 1. Flächennutzungsplanänderung hat der Rat der Stadt Lünen am 19.6.2008 beschlossen.

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lünen wird hiermit die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs.5 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht und rückwirkend zum 4.7.2008 in Kraft gesetzt.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.  
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb 1 Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der geänderte Flächennutzungsplan kann mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung im technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy Brandt Platz 5, 3. OG, Zi. 303, eingesehen werden.

Lünen, den 3.2.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Jürgen Evert  
Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

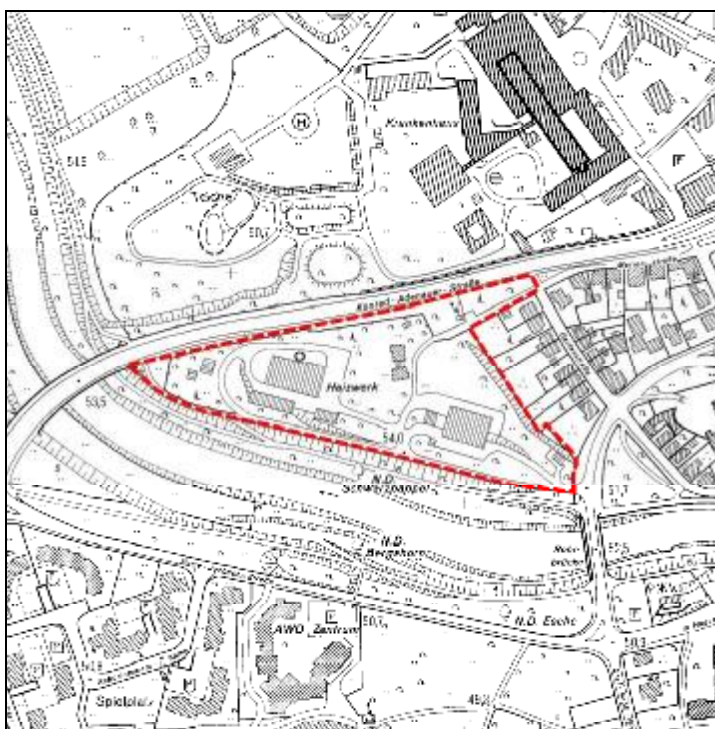
### Flächennutzungsplan der Stadt Lünen 4. Änderung „Zentralhallenbad“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 28.10.2008 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lünen zu ändern. Hierfür ist folgender Planbereich vorgesehen:

#### Änderungsbereich 4. Änderung

Der Planbereich wird begrenzt von der Konrad Adenauer Straße im Norden, der rückwärtigen Grenze der Grundstücke auf der Westseite der Gartenstraße im Osten und dem Nordufer der Lippe im Süden.



Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ein Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den dazugehörigen Informationen liegt daher zusammen mit dem wirksamen FNP in der Zeit vom **9.2.2009** bis zum **9.3.2009** einschließlich im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy Brandt Platz 5, im 3. Obergeschoss im Lichthof der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus. Die Mitarbeiter der Abteilung Stadtplanung stehen zur Unterrichtung und Erörterung zur Verfügung.

Lünen, Februar 2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Jürgen Evert  
Beigeordneter